

Anlage 1: Preisblätter für den Netzzugang

zum Lieferantenrahmenvertrag zur Ausspeisung von Gas in Verteilernetzen mit Netzpartizipationsmodell oder geschlossenen Verteilernetzen gemäß § 110 EnWG der Netze-Gesellschaft Südwest mbH

inklusive der Kosten der vorgelagerten Netze

gültig vom 01. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025

Stand: 09. Dezember 2024
Netze-Gesellschaft Südwest mbH

Gemäß Anlage 3 Kooperationsvereinbarung Gas, Stand 31.03.2022



Anlage 1:

Preisblätter für den Netzzugang

gültig vom 01. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025

Inhalt

Anlage 1: Preisblätter für den Netzzugang	1
1 Bestandteile und Berechnung des Entgeltes für die Netznutzung des Gasverteilnetzes der Netze-Gesellschaft Südwest mbH	3
2 Entgelte für die Netznutzung	3
2.1 Entgelt für die Netznutzung für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung (SLP-Entnahmestellen)	3
2.2 Netznutzungsentgelt für Entnahmestellen mit Leistungsmessung (RLM-Entnahmestellen)	5
2.3 Entgelt für Messung und Messdienstleistung	7
2.3.1 Entgelt für Messung	7
2.3.2 Entgelt für Messstellenbetrieb	7
2.4 Preise für Sonderleistungen	8
3 Weitere Bestandteile der Netzentgelte	9
3.1 Konzessionsabgabe	9
3.2 Kommunalrabatt	9
3.3 Umsatzsteuer und weitere Umlagen	9
4 Entgelte für unterjährige Kapazitätsnutzung	10
5 Entgelte für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Netz- bzw. Anschlussnutzung auf Anweisung des Transportkunden	11

Anlage 1:

Preisblätter für den Netzzugang

gültig vom 01. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025

1 Bestandteile und Berechnung des Entgeltes für die Netznutzung des Gasverteilnetzes der Netze-Gesellschaft Südwest mbH

Das Entgelt für die Netznutzung setzt sich je Ausspeisepunkt aus den in Ziffer 2 geregelten Bestandteilen für die Nutzung des Gasnetzes der Netze-Gesellschaft Südwest mbH inklusive der Kosten der vorgelagerten Netze innerhalb des Versorgungsgebietes zusammen. Dabei wird zwischen Entnahmestellen mit und ohne Leistungsmessung unterschieden.

2 Entgelte für die Netznutzung

2.1 Entgelt für die Netznutzung für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung (SLP-Entnahmestellen)

Die Abrechnung des Erdgastransportes bei SLP-Entnahmestellen erfolgt auf Basis von Tabelle 1.

Tabelle 1 Spezifische Arbeits- und Grundpreise für SLP-Entnahmestellen (Stufenpreismodell)

Stufe (i)	Jahresarbeit (M)		Grundpreis (GP i)	im Grundpreis abgegoltene Jahresarbeit (M i)	Arbeitspreis für die Restmenge (AP i)
	Untergrenze	Obergrenze			
	kWh	kWh	€/a	kWh	ct/kWh
1	-	10.000	10,00	-	2,2326
2	10.001	20.000	10,02	-	2,2325
3	20.001	100.000	10,20	-	2,2315
4	100.001	250.000	14,00	-	2,2277
5	250.001	500.000	39,25	-	2,2176
6	500.001	1.000.000	171,25	-	2,1912
7	1.000.001	1.500.000	620,25	-	2,1463
8					
9			-		-

Anlage 1:

Preisblätter für den Netzzugang

gültig vom 01. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025

Das Entgelt für die Netznutzung TE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$TE = GP_i + AP_i / 100 * (M) \text{ [€]}$$

- i: Stufe entsprechend der jährlichen Transportmenge
- M: jährliche Transportmenge [kWh]
- GP_i: Grundpreis für Arbeit [€/Jahr]
- AP_i: spezifischer Arbeitspreis [ct/kWh]
- TE: Transportentgelt [€/Jahr]

Berechnungsbeispiel:

Für einen nicht leistungsgemessenen Ausspeisepunkt mit einer angenommenen Jahresverbrauchsmenge von 125.000 kWh wird das Nettoentgelt gemäß folgender Vorgehensweise ermittelt:

Die Transportmenge liegt in Preisstufe 4.

Stufenmodell

Arbeitsentgelt = $GP_4 + M * AP_4 / 100$ (€)		
Arbeitsentgelt = $125.000 \text{ kWh} * 2,2277 \text{ ct/kWh} / 100$	=	2.784,63 €
Grundpreis (GP ₄)	=	14,00 €
Summe	=	2.798,63 €

Festlegung der Abschlagszahlung

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der letzten gemessenen oder - bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher - auf Basis der angemessen geschätzten Jahresmenge.

Anlage 1:

Preisblätter für den Netzzugang

gültig vom 01. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025

2.2 Netznutzungsentgelt für Entnahmestellen mit Leistungsmessung (RLM-Entnahmestellen)

Die Abrechnung des Erdgastransportes bei RLM-Entnahmestellen erfolgt auf Basis der Tabellen 2 und 3.

Tabelle 2 Spezifische Arbeitspreise für RLM-Entnahmestellen

Zone (i)	Jahresarbeit (M)		Vorzonpreis (ZP i)	im Vorzonpreis abgegoltene Jahresarbeit (M i)	Arbeitspreis für die Restmenge (AP i)
	Untergrenze	Obergrenze			
	kWh	kWh	€/a	kWh	ct/kWh
1	-	1.750.000	-	-	0,5054
2	1.750.001	2.000.000	8.844,50	1.750.000	0,4887
3	2.000.001	3.000.000	10.066,25	2.000.000	0,4767
4	3.000.001	5.000.000	14.833,25	3.000.000	0,4471
5	5.000.001	7.500.000	23.775,25	5.000.000	0,4036
6	7.500.001	10.000.000	33.865,25	7.500.000	0,3598
7	10.000.001	25.000.000	42.860,25	10.000.000	0,2581
8	25.000.001	250.000.000	81.575,25	25.000.000	0,1345

Tabelle 3 Spezifische Leistungspreise für RLM-Entnahmestellen

Zone (i)	Jahres-Höchstleistung (L)		Vorzonpreis (ZP i)	im Vorzonpreis abgegoltene Leistung (L i)	Leistungspreis für die Restleistung (LP i)
	Untergrenze	Obergrenze			
	kW	kW	€/a	kW	€/kW
1	-	750	-	-	33,5896
2	751	1.500	25.192,21	750	31,0881
3	1.501	3.000	48.508,28	1.500	26,6612
4	3.001	5.000	88.500,08	3.000	21,2154
5	5.001	7.500	130.930,88	5.000	17,3477
6	7.501	10.000	174.300,13	7.500	15,4797
7	10.001	25.000	212.999,38	10.000	14,5834
8	25.001	50.000	431.750,38	25.000	14,9012
9	50.001	75.000	804.280,38	50.000	15,1503
10	75.001	500.000	1.183.037,88	75.000	15,3623

Anlage 1:

Preisblätter für den Netzzugang

gültig vom 01. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025

Berechnungsbeispiel:

Für eine Entnahme mit 1.100 kWh/h max. Leistung und einer Jahresmenge von 2,5 Mio. kWh wird ein Nettoentgelt entsprechend den Tabellen 2 und 3 berechnet. Diese beiden Tabellen beinhalten bereits die Kosten für die Nutzung der vorgelagerten Netzebenen. Gegebenenfalls erhöht sich der obige Betrag um die Konzessionsabgabe.

Hinzu kommt, je nach eingesetzter Messtechnik, das Entgelt für Messen nach den Tabellen 4 und 5.

Das Arbeitsentgelt ergibt sich aus Tabelle 2:

Die Transportmenge liegt mit 2,5 Mio. kWh in Arbeitspreiszone 3.
Im Vorzonenpreis ZP_3 sind bereits 2 Mio. kWh enthalten.
Die Restmenge von 500.000 kWh wird mit AP_3 abgerechnet.

$Arbeitsentgelt = ZP_3 + (M - M_3) * AP_3 / 100 \text{ (€)}$
$Arbeitsentgelt = 10066,25 \text{ €} + (2.500.000 - 2000000) \text{ kWh} * 0,4767 \text{ ct/kWh} / 100 \text{ (€)}$
$Arbeitsentgelt = 10066,25 \text{ €} + 500.000 \text{ kWh} * 0,4767 \text{ ct/kWh} / 100 \text{ (€)}$
$Arbeitsentgelt = 10066,25 \text{ €} + 2383,5 \text{ €}$
$Arbeitsentgelt = 12449,75 \text{ €}$

Das Leistungsentgelt ergibt sich aus Tabelle 3:

Die maximale Transportleistung liegt mit 1.100 kWh/h in Leistungspreiszone 2.
Im Vorzonenpreis sind bereits 750 kWh/h enthalten.
Die verbleibende Leistung von 350 kWh/h wird mit LP_2 abgerechnet.

$Leistungsentgelt = ZP_2 + (L - L_2) * LP_2 \text{ (€)}$
$Leistungsentgelt = 25192,21 \text{ €} + (1.100 - 750) \text{ kW} * 31,0881 \text{ €/kW} \text{ (€)}$
$Leistungsentgelt = 25192,21 \text{ €} + 10880,84 \text{ €}$
$Leistungsentgelt = 36073,05 \text{ €}$

Das Transportentgelt beträgt damit in Summe

$Transportentgelt = AE + LE \text{ (€)}$
$Transportentgelt = 12449,75 \text{ €} + 36073,05 \text{ €}$
$Transportentgelt = 48522,8 \text{ €}$

Anlage 1:

Preisblätter für den Netzzugang

gültig vom 01. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025

2.3 Entgelt für Messung und Messdienstleistung

2.3.1 Entgelt für Messung

Für eine Zwischenabrechnung auf Wunsch des Lieferanten wird der Preis für Messen gemäß dem jährlichen Turnus berechnet.

Bei Anbindung eines Gaszählers an ein „Smart-Meter-Gateway“ wird das monatliche Messentgelt erhoben.

Tabelle 4 Messentgelte

Messung				
Messentgelt	jährlich	halbjährlich	vierteljährlich	monatlich
Zählpunkt ohne Leistungsmessung	9,40 €/a	18,80 €/a	28,20 €/a	112,80 €/a

Messentgelt	tägliche Auslesung und Übermittlung	stündliche Auslesung und Übermittlung
Zählpunkt mit Leistungsmessung	328,70 €/a	516,60 €/a

2.3.2 Entgelt für Messstellenbetrieb

Das jährliche Entgelt für die Messeinrichtung und den Betrieb der Messstelle richtet sich nach der Größe des Zählers sowie der zusätzlichen Ausstattung der Messstelle.

Anlage 1:

Preisblätter für den Netzzugang

gültig vom 01. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025

Tabelle 5 Entgelt für Messstellenbetrieb

Messstellenbetrieb			
Zählergröße	Messgerätepreis		
	Gaszähler (SLP oder RLM)	Gaszähler (RLM) inkl. Mengenregistriergerät	Gaszähler (RLM) inkl. Mengenumwerterkombigerät
G2,5 bis G6	35,00 €/a	888,00 €/a	1.352,00 €/a
G10 bis G25	69,00 €/a	922,00 €/a	1.386,00 €/a
G40 bis G100	195,00 €/a	1.048,00 €/a	1.512,00 €/a
G160 bis G250	536,00 €/a	1.389,00 €/a	1.853,00 €/a
G400 bis G650	1.187,00 €/a	2.040,00 €/a	2.504,00 €/a
G1000 bis G1600	1.320,00 €/a	2.173,00 €/a	2.637,00 €/a
G2500 bis G4000	2.578,00 €/a	3.431,00 €/a	3.895,00 €/a
Mengenregistriergerät	853,00 €/a		
Mengenumwerterkombigerät	1.317,00 €/a		

Die Preise für den Messstellenbetrieb werden nur dann berechnet, wenn die Netze-Gesellschaft Südwest mbH auch Messstellenbetreiber ist. Der Messstellenbetrieb beinhaltet Einbau, Betrieb und Wartung der Zähler und Zusatzgeräte.

Die Grundausstattung für die registrierende Leistungsmessung (RLM) beinhaltet:

- Zähler
- Messwertregistriergerät
- Zählerfernauslesung

Ein Mengenumwerter-Kombigerät wird gemäß den Vorschriften des DVGW-Regelwerks G 685 eingesetzt.

2.4 Preise für Sonderleistungen

Tabelle 6 Entgelt für Sonderleistungen

Sonderleistungen	
Manuelle Zählerauslesung vor Ort	30,00 €/Auslesung

Anlage 1:

Preisblätter für den Netzzugang

gültig vom 01. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025

3 Weitere Bestandteile der Netzentgelte

3.1 Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe ist in den vorgenannten Entgelten nicht enthalten. Sie wird gemäß des in der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung - KAV) genannten Satzes für jede aus dem Netz der Netze-Gesellschaft Südwest mbH gelieferte Kilowattstunde dem Netzzugangsentgelt hinzugerechnet, sofern sich nicht aus dem Konzessionsvertrag, in dessen Geltungsbereich der Ausspeisepunkt liegt, oder aus der Konzessionsabgabenverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung etwas anderes ergibt.

In den Städten Bretten (nur die Ortsteile Bauerbach, Büchig und Neibsheim), Ehingen und Stutensee gelten die Konzessionsabgabebesätze für Gemeinden bis 100.000 Einwohner. In unseren übrigen Konzessions-Gemeinden unseres Netzgebietes gelten die Konzessionsabgabebesätze für Gemeinden bis 25.000 Einwohner.

Tabelle 7 Auszug aus KAV (Stand 9.1.1992 / 1.11.2006)

Belieferung von	Konzessionsabgabe
Tarifikunden ausschließlich für Kochen und Warmwasser § 2 Abs. 2 KAV	
- in Gemeinden bis 25.000 Einwohner	0,51 ct/kWh
- in Gemeinden bis 100.000 Einwohner	0,61 ct/kWh
Sonstige Tarifikunden gemäß § 2 Abs. 2 KAV	
- in Gemeinden bis 25.000 Einwohner	0,22 ct/kWh
- in Gemeinden bis 100.000 Einwohner	0,27 ct/kWh
Sondervertragskunden gemäß § 2 Abs. 3 i. V. m. Abs. 5 KAV	
- bis 5.000.000 kWh	0,03 ct/kWh
- größer 5.000.000 kWh	0,00 ct/kWh

3.2 Kommunalrabatt

Auf den Eigenverbrauch von kommunalen Abnahmestellen gewähren wir gemäß §3 Abs. 1 Nr. 1 Konzessionsabgabeverordnung einen Nachlass von 10% auf die Preisbestandteile für den Netzzugang. Dies bedeutet einen Nachlass auf die Preisbestandteile Arbeits- und Leistungsentgelt.

3.3 Umsatzsteuer und weitere Umlagen

Das jeweilige Netzentgelt wird auf Basis von Nettopreisen ermittelt. Auf Basis der vorgenannten Entgelte wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe berechnet und den Entgelten hinzugerechnet.

Unmittelbare Verteuerung oder Verbilligung durch weitere Steuern, Abgaben oder Umlagen, nachträglich in Kraft tretender deutscher oder europäischer Gesetze, Verordnungen oder Richtlinien

Anlage 1:

Preisblätter für den Netzzugang

gültig vom 01. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025

können zu einer Anpassung der vorgenannten Preise führen, soweit die rechtlichen Grundlagen nichts anderes bestimmen.

4 Entgelte für unterjährige Kapazitätsnutzung

Für die unterjährige Inanspruchnahme des Gasnetzes kann ein gesondertes Leistungsentgelt gemäß Tabelle 8 abgerechnet werden.

Tabelle 8 Faktor für Jahresleistungspreis bei unterjähriger Kapazitätsnutzung

Monat	Faktor für den anteiligen Jahresleistungspreis
Januar	1/4
Februar	1/4
März	1/6
April	1/12
Mai	1/12
Juni	1/12
Juli	1/12
August	1/12
September	1/12
Oktober	1/6
November	1/6
Dezember	1/4

Die Abrechnung von Arbeit und Leistung erfolgt auf Basis des Preisblattes für Entnahmestellen mit Leistungsmessung (RLM). Die Leistungsabrechnung (RLM) für unterjährige Kapazitätsnutzung, gemäß Ziffer 4, erfolgt unter Berücksichtigung der Jahres-Höchstleistung und dem für den jeweiligen Monat zugrunde zu legendem Faktor für den anteiligen Jahresleistungspreis.

Es fallen weitere Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung an. Die Preise für den Messstellenbetrieb werden nur dann berechnet, wenn die Netze-Gesellschaft Südwest mbH auch Messstellenbetreiber ist. Der Messstellenbetrieb beinhaltet Einbau, Betrieb und Wartung der Zähler und Zusatzgeräte. Die Entgelte werden für das gesamte Kalenderjahr in Rechnung gestellt. Weitere Bestandteile der Netzentgelte werden gemäß Ziffer 3 berechnet.

Ein unterjähriger Wechsel innerhalb eines Kalenderjahres zwischen Monatsleistungspreis und Jahresleistungspreis ist ausgeschlossen. Ein Wechsel muss bis zum 01. Oktober für das darauffolgende Kalenderjahr angemeldet werden.

Anlage 1:

Preisblätter für den Netzzugang

gültig vom 01. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025

Die Anmeldung erfolgt in Textform an die E-Mail-Adresse: info@netze-suedwest.de

5 Entgelte für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Netz- bzw. Anschlussnutzung auf Anweisung des Transportkunden

Für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Netz- bzw. Anschlussnutzung auf Anweisung des Transportkunden werden die Entgelte gemäß Tabelle 9 in Rechnung gestellt.

Tabelle 9 Entgelt für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Netz- bzw. Anschlussnutzung

Für jeden Auftrag an die Netze-Gesellschaft Südwest mbH		
Artikel-ID	Beschreibung	Preise (netto)
2-01-7-001	Unterbrechung der Anschlussnutzung in der regulären Arbeitszeit (€/Auftrag)	67,00 €
2-01-7-002	Wiederherstellung der Anschlussnutzung in der regulären Arbeitszeit (€/Auftrag)	117,00 €
2-01-7-003	Erfolgreiche Unterbrechung (€/Auftrag)	67,00 €
2-01-7-004	Stornierung eines Auftrags zur Unterbrechung der Anschlussnutzung bis zum Vortag der Sperrung (€/Auftrag)	0,00 €
2-01-7-005	Stornierung eines Auftrags zur Unterbrechung der Anschlussnutzung am Tag der Sperrung (€/Auftrag)	0,00 €
2-01-7-006	Wiederherstellung der Anschlussnutzung außerhalb der regulären Arbeitszeit (€/Auftrag)	214,00 €

Die vorgenannten Entgelte sind ausschließlich bei Messungen im Niederdruck gültig.

Unterbrechungen und Wiederherstellungen der Netz- bzw. Anschlussnutzung in anderen Druckstufen werden individuell abgewickelt und nach Aufwand in Rechnung gestellt. Über eine individuelle Abwicklung informiert die Netze-Gesellschaft Südwest mbH vorab den beauftragenden Transportkunden.

¹Entsprechend den Ergänzenden Bedingungen zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) der Netze-Gesellschaft Südwest mbH, veröffentlicht auf unserer Internetseite www.netze-suedwest.de.

Anlage 1:

Preisblätter für den Netzzugang

gültig vom 01. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025

Anlage 1 Gemeinden mit Kommunalrabatt

Gemeinden die Kommunalrabatt erhalten	
Achstetten	Massenbachhausen
Allmendingen	Mengen
Altheim	Merklingen
Altlußheim	Meßkirch
Angelbachtal	Mietingen
Attenweiler	Mühlhausen
Au am Rhein	Munderkingen
Bad Schönborn	Nellingen
Balzheim	Neulingen
Berghülen	Neußheim
Betzenweiler	Oberderdingen
Bietigheim	Oberhausen-Rheinhausen
Bretten (nur die Ortsteile Bauerbach, Büchig, Neibsheim)	Obermarchtal
Burgrieden	Oberstadion
Dettenheim	Ölbronn-Dürrn
Dielheim	Öpfingen
Dietenheim	Ostrach
Dürmentingen	Östringen
Eggenstein-Leopoldshafen	Ötigheim
Ehingen	Pfaffenhofen
Eisingen	Pfinztal
Elchesheim-Illingen	Rauenberg
Emerkingen	Reilingen
Eppingen	Remchingen
Ertingen	Riedlingen
Forst	Rottenacker
Gemmingen	Sauldorf
Gondelsheim	Scheer
Griesingen	Schelklingen
Grundsheim	Schemmerhofen
Hambrücken	Schwendi
Hayingen	Sigmaringendorf
Herbertingen	St. Leon-Rot
Heroldstatt	Steinmauern
Hohentengen	Sternenfels
Ispringen	Stutensee
Ittlingen	Sulzfeld
Kämpfelbach	Ubstadt-Weiher
Karlsdorf-Neuthard	Untermarchtal
Kieselbronn	Unterstadion
Kirchart	Uttenweiler
Königsbach-Stein	Wain
Kraichtal	Wald
Krauchenwies	Waldbronn
Kronau	Walzbachtal
Kürnbach	Weingarten
Laichingen	Westerheim
Langenenslingen	Wiesensteig
Laupheim	Zaberfeld
Linkenheim-Hochstetten	Zaisenhausen
Malsch	Zwiefalten